

WOLFGANG MAROTZKE

Von der schutzgesetzlichen  
Unterlassungsklage zur  
Verbandsklage

*Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht*

6

---

**Mohr Siebeck**

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht  
Band 6

herausgegeben von  
Rolf Stürner und Gerhard Walter



Wolfgang Marotzke

Von der schutzgesetzlichen  
Unterlassungsklage  
zur Verbandsklage



J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

*Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme*

*Marotzke, Wolfgang:*

Von der schutzgesetzlichen Unterlassungsklage zur Verbandsklage /

von Wolfgang Marotzke. – Tübingen : Mohr, 1992

(Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht ; 6)

ISBN 3-16-145986-5

eISBN 978-3-16-162967-9 unveränderte eBook-Ausgabe 2024

NE: GT

© 1992 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde belichtet aus der Bembo Antiqua von Computersatz Staiger in Pfäffingen, von Kohlhammer und Wallishauser in Hechingen auf säurefreies Werkdruckpapier von der Papierfabrik Niefen gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0722-7574

## Vorwort

Die vorliegende Abhandlung ist eine späte Frucht meines im Jahre 1977 begonnenen Versuchs, eine Habilitationsschrift über die Verbandsklage zu schreiben. Ich brach das Unternehmen ab und wechselte das Thema, als im Jahre 1979 die Habilitationsschrift von Wassilios Skouris über „Verletztenklagen und Interessenklagen im Verwaltungsprozeß“ sowie die Dissertation von Peter Reinel über „Die Verbandsklage nach dem AGBG“ erschienen. Mein schon recht umfangreiches Manuskript deponierte ich in der untersten Schublade meines Schreibtischs. Nach einigen Jahren warf ich die nicht mehr interessant erscheinenden Teile weg. Die folgenden Seiten enthalten die aktualisierte und fast völlig neu geschriebene Fassung eines zurückbehaltenen Kapitels, das ich auch heute noch für veröffentlichenswert halte. Sie stehen selbständig neben meinem in ZZP 98 (1985), 160 publizierten Aufsatz über Rechtsnatur und Streitgegenstand der Unterlassungsklage aus § 13 UWG: Thema der vorliegenden Arbeit ist nicht die dogmatische Einordnung einer Klagebefugnis, deren Ausübung durch Verbände im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist, sondern die davon zu unterscheidende Frage, ob und innerhalb welcher Grenzen das geltende Recht auf Unterlassung rechtswidrigen Verhaltens gerichtete Verbandsklagen auch dort ermöglicht, wo es an der spezialgesetzlichen Zuweisung eines Prozeßführungsrechts fehlt. Eine besondere Rolle spielt in diesem Zusammenhang die schutzgesetzliche Unterlassungsklage. Diese Klageart bildet den Ausgangspunkt der Untersuchung.

Sehr zu danken habe ich meinen Mitarbeiterinnen am Erlanger

Lehrstuhl, Frau Dr. Dorothea Assmann und Frau Sabine Kick, die meine Thesen engagiert und gründlich kritisiert haben. Die Kritik hat mich zwar nicht von dem eingeschlagenen Wege abgebracht. Sie hat mich jedoch veranlaßt, die Argumentation an mehreren Stellen zu überdenken und – wie ich hoffe – zu verbessern.

Am 21.10.1991 hatte ich Gelegenheit, meine Gedanken im Institut für Prozeßrechtliche Studien an der Universität Athen vorzutragen. Ich danke den Teilnehmern dieser Veranstaltung für die anregende Diskussion und ganz besonders Herrn Professor Dr. Kostas Beys und Herrn Professor Dr. Nikolaos Klamaris für ihre freundliche Einladung. In Griechenland wird die Zulässigkeit von Verbandsklagen vor allem im Zusammenhang mit dem neuen griechischen Verbraucherschutzgesetz lebhaft diskutiert.

Nach meinem Vortrag in Athen habe ich einige Passagen des Manuskripts unter dem Eindruck neuer Argumente nochmals überarbeitet. Frau Iris Anderka und Frau Brigitte Seubelt haben die Reinschrift gefertigt und alle Änderungen mit größter Sorgfalt ausgeführt; auch hierfür möchte ich an dieser Stelle danken.

Den Herausgebern und dem Verlag danke ich für die Aufnahme des Beitrags in die Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht.

Erlangen, im Mai 1992

Wolfgang Marotzke

# Inhalt

Vorwort . . . . .	V
I. Der Ausschluß von Popularklagen als system- prägender Grundsatz . . . . .	1
II. Klagerechte nur auf gesetzlicher Grundlage . . . . .	3
III. Individualrechtliche und institutionelle Strömungen im Anspruchssystem . . . . .	10
IV. Rechtsgrundlagen der schutzgesetzlichen Unter- lassungsklage . . . . .	14
V. Von der schutzgesetzlichen Unterlassungsklage individualrechtlicher Prägung zur Verbandsklage im überindividuellen Interesse . . . . .	22
VI. Die Klagebefugnis der Anwaltsvereine und -kammern gegenüber unerlaubter Rechtsberatungstätigkeit von Nichtanwälten . . . . .	22
1. Klagen aus § 13 UWG . . . . .	23
2. Drohende Schutzgesetzverletzung als effektiverer Klagegrund? . . . . .	26
3. Eigene schutzgesetzliche Unterlassungsansprüche der Anwaltsvereine und -kammern? . . . . .	33
4. Die Prozeßstandschaftslösung des BGH . . . . .	35
5. Stellungnahme . . . . .	37
a) Überdehnung des Prozeßstandschaftsgedankens? . . . . .	37
b) Streitgegenstand, Streitwert und Kostenrisiko . . . . .	47

c) Sonstige Praktikabilitätsgesichtspunkte . . . . .	50
d) Die Prozeßführungsermächtigunge . . . . .	52
VII. Die Verbandsklagetheorie von Manfred Wolf . . . . .	56
1. Die Verbände als Inhaber eigener schutzgesetzlicher Unterlassungsansprüche . . . . .	56
2. Stellungnahme . . . . .	59
a) Entbehrlichkeit einer dem Verband selbst drohenden Schadensgefahr? . . . . .	60
b) Klagebefugnis kraft Durchgriffs? . . . . .	63
c) Verbandsklage und prozessuale Waffengleichheit . . . . .	71
d) Die Grenzen zulässiger Schutzvorverlegung . . . . .	75
e) Art. 9 GG als grundrechtliche Gewährleistung verbandseigener Klagebefugnisse? . . . . .	78
VIII. Zusammenfassung und Ausblick . . . . .	82
1. Nicht Eigenrechts-, sondern Prozeßstandschafslösung . . . . .	82
2. Übertragbarkeit auf andere Streitgegenstände . . . . .	85
Literaturverzeichnis . . . . .	95
Register . . . . .	104

## I. Der Ausschluß von Popularklagen als systemprägender Grundsatz

Die schutzgesetzliche Unterlassungsklage, die im Schrifttum meist der „quasinegatorischen“ zugeordnet wird<sup>1</sup>, ist ein auf richterlicher Rechtsfortbildung<sup>2</sup> beruhendes Instrument, mit dem eine im Schutzbereich einer gesetzlichen Verhaltensnorm befindliche Person andere Personen, die das Schutzgesetz verletzen wollen, vorbeugend in die Schranken verweisen kann. Als subjektives Klagerecht gegen bevorstehende Gesetzesverletzungen steht diese Unterlassungsklage in einem natürlichen Spannungsverhältnis zu dem das deutsche Rechtssystem beherrschenden Grundsatz, daß die Durchsetzung von Normen des objektiven Rechts, insbesondere die Ergreifung diesbezüglicher Initiativen, in erster Linie Sache des Staates und seiner Organe ist.<sup>3</sup> Privatleute und juristische Personen sind nicht ohne weiteres befugt, mit gerichtlicher Hilfe voneinander oder vom Staat die Respektierung des objektiven Rechts zu verlangen und notfalls zu erzwingen. Popularklagen und sonstige den Zugang zum Gericht eröffnende Popularkanträge läßt unsere Rechtsordnung nur in engen Grenzen zu.<sup>4</sup> Ansonsten

---

<sup>1</sup> So z. B. von *Manfred Wolf*, Die Klagebefugnis der Verbände: Ausnahme oder allgemeines Prinzip? 1971, S. 8 f., 67. Zur Terminologie vgl. noch *Fritz Baur*, JZ 1966, 381, 383; *Medicus*, Bürgerliches Recht, 15. Aufl. 1991, RdNr. 628.

<sup>2</sup> Vgl. unten IV.

<sup>3</sup> Vgl. *Erman/Schiemann*, 8. Aufl. 1989, Vorbem. 21 zu § 823 BGB: man dürfe die Unterlassungsklage nicht zu einer Art „Popularklage gegen Pflichtverletzungen“ werden lassen.

<sup>4</sup> Z. B. in Art. 98 Satz 4 Verf. d. Freistaates Bayern i.V.m. Art. 2 Nr. 7,

bleibt es bei dem durch überzeugende Sachargumente<sup>5</sup> gestützten allgemeinen Grundsatz, daß nicht jeder gegen jeden einen klagbaren Anspruch auf Respektierung aller gültigen Rechtsnormen hat und daß ein bestehender Anspruch zwar von seinem Inhaber, nicht ohne weiteres<sup>6</sup> aber auch von unbeteiligten Dritten geltend gemacht werden kann. Im folgenden wird darzulegen sein, daß klagbare Ansprüche *nur durch Gesetz* oder *aufgrund* einer gesetzgeberischen Entscheidung geschaffen werden können (unten II). Dieser Befund lenkt das Interesse auf die Gründe, die den Gesetzgeber bei seiner Entscheidung über die Zuerkennung von Klagebefugnissen bisher geleitet haben dürften (unten III). Im Anschluß hieran wird der Frage nachgegangen, wie sich die schutzgesetzliche Unterlassungsklage in dieses System einfügt, ob sie auf einem ausreichenden gesetzlichen Fundament ruht (unten IV) und welche Möglichkeiten bestehen, die Eigenarten und Vorzüge dieses Klagetyps de lege lata weiter auszuschöpfen (unten V bis VIII). Diese Fragestellung eröffnet neue Perspektiven in bezug auf bereits existierende oder noch zu schaffende Klagebefugnisse von Verbänden und sonstigen, überindividuelle Interessen wahrnehmenden Personen, die nicht nur für den Zivil-, sondern auch

---

Art. 55 BayVerfGHG, § 11 Abs. 1 (Nrn. 2–4), 2 WZG, §§ 22, 24 Abs. 2, 59 Abs. 1 Satz 1, 81 (mit Gegenschluß aus Abs. 3) PatG, §§ 15–18 GebrMG. Zu den letztgenannten Bestimmungen vgl. *Weyreuther, Verwaltungskontrolle durch Verbände?* 1975, S. 71 f.; *Benkard, Patentgesetz/Gebrauchsmustergesetz*, 8. Aufl. 1988, PatG § 22 RdNr. 21, § 24 RdNr. 35 (*Rogge*), § 59 Rdnr. 5 ff. (*Schäfers*), § 81 Rdnr. 3 (*Rogge*), GebrMG § 15 Rdnrn. 15, 15 a (*Rogge*).

Zum Begriff der Popularklage vgl. *Bettermann*, in *Külz/Naumann* (Hrsg.), *Staatsbürger und Staatsgewalt*, Bd. II, 1963, S. 449, 456 ff.; *Skouris, Verletztenklagen und Interessentenklagen im Verwaltungsprozeß*, 1979, S. 7 ff.; *von Arnim, Gemeinwohl und Gruppeninteressen*, 1977, S. 305 ff.; *Stein, Staatsrecht*, 12. Aufl. 1990, § 22 I 2 (S. 204).

<sup>5</sup> Näheres bei *Manfred Wolf*, BB 1971, 1293 f. unter II 1. Vgl. auch *dens.*, Die Klagebefugnis der Verbände, 1971, S. 10 f.; *Bettermann*, ZZP 85 (1972), 133, 141 ff.

<sup>6</sup> U. U. greifen hier jedoch die Regeln der gesetzlichen oder der gewillkürten Prozeßstandschaft. Beide Institute werden im Rahmen dieser Arbeit noch eine besondere Rolle spielen (vgl. unten VI 4, 5, VIII).

für den Verwaltungs- und Verfassungsprozeß von Bedeutung sein können (dazu unten VIII 2).

## II. Klagerechte nur auf gesetzlicher Grundlage

Die Befugnis, einen anderen zu verklagen, darf nicht im Wege freier Rechtsfindung, sondern nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zuerkannt werden. Denn jede Klage setzt denjenigen, gegen den sie sich richtet, dem Risiko rechtlicher und tatsächlicher Nachteile aus und nötigt ihn zu Verteidigungsanstrengungen. Im von der Verhandlungsmaxime<sup>7</sup> geprägten Zivilprozeß ergibt sich die Verteidigungslast des Beklagten insbesondere aus den §§ 138 Abs. 2 - 4, 141 ff., 273 ff., 282, 296, 296 a, 331 ff., 427, 446 ZPO. Aber auch in Verfahren mit Untersuchungsmaxime kann das Gericht bei der Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen auf eine Mitwirkung des Beklagten angewiesen sein. Der Beklagte wird diese im eigenen Interesse nicht verweigern, da ihm andernfalls die Gefahr einer zwar prozessual gerechtfertigten, aber materiell unrichtigen Verurteilung droht. Die richterliche Beweiswürdigung schließlich kann für beide Parteien, also auch für den Beklagten, zu einem Risikofaktor ersten Ranges werden. All dies gilt auch im Falle der Unterlassungsklage. Die Frage, ob das Verhalten, das der Unterlassungskläger dem Beklagten verbieten lassen will, wirklich rechtswidrig ist, kann oft erst beantwortet werden, wenn die im *tatsächlichen* Bereich liegenden Auswirkungen (z. B. solche wettbewerbsbeschränkender Art<sup>8</sup>) geklärt sind. Auch kann der Beklagte in eine Lage geraten, in der er sich mit Rechtsausführungen verteidigen muß.<sup>9</sup>

---

<sup>7</sup> Zu Inhalt und Geltungsbereich dieser treffend auch als „Beibringungsgrundsatz“ bezeichneten Prozeßmaxime vgl. *Rosenberg/Schwab*, Zivilprozeßrecht, 14. Aufl. 1986, § 78.

<sup>8</sup> Vgl. § 35 Abs. 3 GWB.

<sup>9</sup> Mittelbar anerkannt wird dies z. B. in §§ 139 Abs. 1 Satz 2, 278 Abs. 3

Bei dem Versuch, den Beklagten durch Verurteilung und äußerstenfalls Zwangsvollstreckung zu einem bestimmten Verhalten zu zwingen, wendet sich der Kläger hilfesuchend an die den Gerichten und den Vollstreckungsorganen zustehende staatliche Autorität. Diese jedoch ist in einem Rechtsstaat nicht völlig frei. Gem. Art. 1 Abs. 3 GG ist alle Staatsgewalt an die Grundrechte und deshalb auch an den Grundsatz gebunden, daß hoheitliche Eingriffe in Freiheit und Eigentum Privater nur auf gesetzlicher Grundlage erfolgen dürfen.<sup>10</sup> Für die mit dem Erkenntnisverfahren befaßten Gerichte und für die Vollstreckungsorgane finden sich solche Ermächtigungsgrundlagen in der ZPO. Mit Recht wird für das *Vollstreckungsverfahren* gesagt, daß es beherrscht werde von dem „Grundsatz strengster Gesetzmäßigkeit“.<sup>11</sup> Entsprechendes muß für das *Erkenntnisverfahren* gelten.<sup>12</sup> Dieses führt den Vollstreckungszugriff zwar nicht unmittelbar herbei. Es zielt jedoch direkt (im Falle einer Leistungsklage) oder indirekt auf die Schaffung oder die Präjudizierung eines Vollstreckungstitels, der

---

ZPO und § 104 Abs. 1 VwGO. Nach *Kopp*, VwGO, 8. Aufl. 1989, § 108 RdNr. 19, 21 m.w.N. gilt es als Versagung des nach Art. 103 Abs. 1 GG gebotenen rechtlichen Gehörs, wenn einer Partei keine Gelegenheit zu Rechtsausführungen gegeben wird; absoluter Revisionsgrund im Verwaltungsprozeß (§ 138 Nr. 3 VwGO). Vgl. auch BVerfGE 64, 135, 143 f.; 74, 220, 224; *Schmidt-Aßmann* in Maunz/Dürig, Komm. z. GG (Stand 1990), Art. 103 Abs. 1 RdNr. 66 f. (m.w.N.).

<sup>10</sup> *Wolff/Bachof*, Verwaltungsrecht Bd. I, 10. Aufl. 1988, § 30 III. Vgl. ergänzend *Achterberg*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 1986, § 5 RdNr. 10: *Im Grundrechtsbereich* sei der oben angesprochene Grundsatz von Verfassungs wegen ausdrücklich vorgesehen; *darüber hinaus* gelte er „wegen der Rechtsstaatlichkeit aber auch sonst“.

<sup>11</sup> Vgl. *Baur/Stürmer*, Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- und Vergleichsrecht, 11. Aufl. 1983, RdNr. 9.

<sup>12</sup> In der Tendenz ähnlich *Beys*, in: Habscheid (Hrsg.), Das deutsche Zivilprozeßrecht und seine Ausstrahlung auf andere Rechtsordnungen, 1991, S. 300, 313. Nicht in bezug auf die Gesetzesbindung, sondern hinsichtlich sonstiger Grundrechtsausstrahlungen scheint allerdings BVerfGE 52, 131, 156 f. zwischen Vollstreckungs- und Erkenntnisverfahren differenzieren zu wollen. Vgl. auch *Lorenz*, AöR 105 (1980), 623, 629 f.

seinerseits eine unverzichtbare Grundlage der späteren Vollstreckung darstellt. Wegen dieses engen Zusammenhangs mit der Zwangsvollstreckung ist der die letztere beherrschende „Grundsatz strengster Gesetzmäßigkeit“ auch im Erkenntnisverfahren zu beachten. Zu den gesetzmäßigen Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit das Gericht eine Leistungsklage<sup>13</sup> als zulässig erachten, auf ihrer Grundlage in die Sachprüfung eintreten und auf diese Weise den Beklagten zu Verteidigungsanstrengungen nötigen darf, gehört, daß der Kläger schlüssig einen „Anspruch“ i. S. des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO geltend macht (vgl. auch § 322 Abs. 1 ZPO). Dementsprechend bedient sich der Gesetzgeber der Zuweisung von Ansprüchen (seltener: der Begründung von isolierten Klage- oder sonstigen Antragsrechten), wenn er aus der unübersehbar großen Zahl aller natürlichen und juristischen Personen diejenigen hervorheben will, die berechtigt sein sollen, andere mit staatlicher Hilfe zu einem mit dem objektiven Recht übereinstimmenden Verhalten zu zwingen.<sup>14</sup> Im von der Dispositions- und der Verhandlungsmaxime geprägten Zivilprozeß darf das Gericht gegen angebliche oder mutmaßliche Rechtsverletzer nur dann und nur insoweit prüfend und verurteilend tätig werden, als sich ein Kläger findet, der erstens den Streitgegenstand festlegt (vgl. § 308 Abs. 1 ZPO) und zweitens schlüssig vorträgt,

---

<sup>13</sup> Eine solche ist auch die im vorliegenden Beitrag behandelte Unterlassungsklage (vgl. § 241 Satz 2 BGB). Für die hier nicht zu erörternde *Feststellungsklage* gehen die *Motive* der CPO (S. 185 = *Hahn*, Die gesamten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen Bd. II 1, 1881, S. 257) ebenfalls von der Vorstellung eines (hier auf Feststellung gerichteten) Anspruchs aus. Kritisiert wird dieser methodische Ansatz hinsichtlich *aller* Klagearten von *Schlosser*, Zivilprozeßrecht I, 2. Aufl. 1991, RdNr. 413 (aber: RdNr. 209, 218).

<sup>14</sup> Vgl. auch *Rüthers*, Allgemeiner Teil des BGB, 8. Aufl. 1991, RdNr. 37, S. 24. In bezug auf die im Rahmen des vorliegenden Beitrags besonders interessierende schutzgesetzliche *Unterlassungsklage* vertreten einige Autoren die Ansicht, daß ihr kein materieller *Unterlassungsanspruch* zugrunde liege, sondern es sich um die Geltendmachung eines rein prozessualen Rechtsbehelfs handele (vgl. *Esser/Weyers*, Schuldrecht, Bd. II, 7. Aufl. 1991, § 62 IV; ähnlich *Herbst*, Die Bedeutung des Rechtsschutzanspruchs für die moderne Zivil-

einen das erstrebte Urteil rechtfertigenden Anspruch (oder wenigstens ein isoliertes Klagerecht<sup>15</sup>) zu haben oder solch ein Recht als Prozeßstandschafter<sup>16</sup> geltend machen zu können. Als rechtliche, nicht nur vom Recht geforderte tatsächliche Voraussetzung für eine Verurteilung des Beklagten bedarf auch der mit der Klage geltend gemachte „Anspruch“ der für belastende Hoheitsakte erforderlichen gesetzlichen oder wenigstens gewohnheitsrechtlichen<sup>17</sup> Grundlage (wobei hinsichtlich *vertraglicher* Ansprüche der von unserer Rechtsordnung als selbstverständlich

---

prozeßrechtslehre, Diss. Bonn 1973, S. 415–465 sowie für den Sonderfall des § 13 UWG *Hadding*, JZ 1970, 305, 310 [vor III], 311 [III 1 b]; *Wirth*, Die Klagebefugnis der Verbraucherverbände in § 13 Abs. 1 a UWG, Diss. Mannheim 1976, 86 ff.; *Skouris*, oben Fn. 4, S. 214 f.; vgl. auch *Eike Schmidt*, Die AGB-Verbandsklagebefugnis und das zivilistische Anspruchsdenken, ZIP 1991, 629, 632 ff.). Selbst wenn man dem folgte, würden sich hieraus im vorliegenden Zusammenhang keine praktischen Konsequenzen ergeben (Näheres unter IV; gegen eine Überbewertung des Meinungsstreits auch *Eike Schmidt*, aaO., und *Soergel/Mühl*, 12. Aufl. 1990, BGB § 1004 RdNr. 156). Denn als „Anspruch“ i. S. der oben erwähnten §§ 253 Abs. 2 Nr. 2, 322 Abs. 1 ZPO läßt sich selbstverständlich auch ein „rein prozessualer“ Anspruch oder Rechtsbehelf begreifen (*Marotzke*, ZZZ 98 [1985], 160, 187 f., Fn. 143). Vgl. auch oben Fn. 13.

<sup>15</sup> Vgl. Fn. 14.

<sup>16</sup> Zur Prozeßstandschaft vgl. *Rosenberg/Schwab*, oben Fn. 7, § 46.

<sup>17</sup> Nach h. M. kommen als Ermächtigungsgrundlagen für belastende Hoheitsakte auch Regeln des Gewohnheitsrechts in Betracht (vgl. *Wolff/Bachof*, oben Fn. 10, § 30 III a 1; *Forsthoff*, Verwaltungsrecht, Bd. I, Allgemeiner Teil, 10. Aufl. 1973, S. 144 ff.; *Anschütz*, VerwArch. Bd. 14 (1906), 315, 326 f.; *Thoma*, in: *Anschütz/Thoma* (Hrsg.), Handbuch des Deutschen Staatsrechts, 1932, Bd. II, S. 230 mit Fn. 25). Nach *Jesch*, Gesetz und Verwaltung, 1961, S. 114 f. m.w.N. in Fn. 53 soll dies jedoch nur für *vorkonstitutionelles* Gewohnheitsrecht gelten. Vgl. ferner *Achterberg*, oben Fn. 10, RdNr. 73, der sich „entschieden“ gegen die Vorstellung wendet, „daß sich die Verwaltung gewohnheitsrechtlich contra oder auch nur praeter legem Ermächtigungsgrundlagen zu Eingriffen in die Rechtssphäre des Bürgers zu verschaffen vermag“. Weitere Nachweise bei *Papier*, Die finanzrechtlichen Gesetzesvorbehalte und das grundgesetzliche Demokratieprinzip, 1973, S. 16 f.

vorausgesetzte Grundsatz „pacta sunt servanda“ genügt<sup>18</sup>).<sup>19</sup> Denn die den Gerichten anvertraute Staatsgewalt wird von ihren öffentlich-rechtlichen Bindungen nicht dadurch frei, daß sie sich nach Maßgabe der Dispositionsmaxime in den Dienst privater Interessen und Willensbetätigungen stellt<sup>20</sup>. In methodischer Hinsicht bedeutet dies, daß die Zahl der subjektiven Klagerechte nicht durch *richterliche Rechtsfortbildung* extra oder sogar contra legem beliebig werden darf. Das Prinzip der Gewaltenteilung verbietet es den Gerichten, durch gezielte Vergrößerung des Kreises der Personen, die ihnen durch Erhebung einer Klage „zuarbeiten“ dürfen, ihre eigenen Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten zu erweitern. Allenfalls eine die ausdrücklich anerkannten Klagebefugnisse über den Gesetzeswortlaut hinaus erweiternde *Analogie* mag in besonders gelagerten Fällen erlaubt sein<sup>21</sup>. Die Grenzen zwischen Analogie und Rechtsfortbildung *extra legem* mögen fließend sein<sup>22</sup>; als Leitlinie für Zweifelsfälle läßt sich gleichwohl

---

<sup>18</sup> Vgl. auch *Hillgruber*, AcP 191 (1991), 67, 71 ff. (m.w.N. bes. in Fn. 10 und 11).

<sup>19</sup> Diesen Zusammenhang betont auch *Rüthers*, oben Fn. 14, RdNr. 37 (besonders S. 24).

<sup>20</sup> So schon *Marotzke*, ZZP 98 (1985), 160, 173 ff. Im Ergebnis anders *Lindacher*, ZZP 103 (1990), 297, 408, 412 (unter 10.). Vgl. auch *Medicus*, AcP 192 (1992), 35, 49.

<sup>21</sup> Vgl. jedoch *Papier*, oben Fn. 17, S. 178/179, der aus den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Normbestimmtheit und des Vertrauensschutzes ein für das gesamte öffentliche Eingriffsrecht geltendes Analogieverbot ableiten will (zum Streitstand aaO., S. 171 Fn. 1). Jedenfalls für das Steuerrecht wird dieser Standpunkt bestätigt von *Crezelius*, *Steuerrechtliche Rechtsanwendung und allgemeine Rechtsordnung: Grundlagen für eine liberale Besteuerungspraxis*, 1983, S. 360 ff. Weniger eng werden die verfassungsrechtlichen Grenzen analoger Rechtsanwendung offenbar im Bereich des Zivilrechts gesehen (vgl. *Crezelius*, aaO., S. 363 und BVerfG, JZ 1990, 811 mit abl. Anm. *Roellecke*). Recht großzügig auch *Paulick*, in: Thoma/Niemann (Hrsg.), *Die Auslegung der Steuergesetze in Wissenschaft und Praxis*, 1965, S. 165, 186 ff.

<sup>22</sup> Für die Grenzziehung hilfreich ist das von *Larenz*, *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*, 2. Aufl., 1969, S. 382 f. angegebene Kriterium, daß Rechtsfortbildung „extra legem“ zwar wie Analogie mit dem Recht vereinbar

feststellen, daß der Richter hinsichtlich der Frage, ob eine als Kläger vor ihm stehende Person klagebefugt ist, einer besonders strengen Bindung an die gesetzlichen Vorgaben unterliegt.<sup>23</sup> Dies gilt besonders dann, wenn es sich bei dem Beklagten um eine Privat- oder eine ihr hinsichtlich der Grundrechtsfähigkeit gleichstehende juristische Person handelt. Hier ist mindestens die gleiche, wenn nicht sogar mehr Zurückhaltung geboten als bei der Anerkennung von Klagebefugnissen des Bürgers *gegenüber dem Staat*<sup>24</sup>: Ein Prinzip der „grundrechtseffektuerenden“ Auslegung<sup>25</sup>, das im Verhältnis eines klagewilligen Bürgers gegenüber

---

sei, jedoch anders als diese „über die erkennbaren Zwecke des Gesetzes hinausgeht ...,jedenfalls nicht allein an den *dem Gesetz* zugrunde liegenden Wertungen orientiert ist“ (etwas anders lauten die entsprechenden Formulierungen in den späteren Auflagen, z. B. 5. Aufl. 1983, S. 397 f.). Ähnlich *Papier*, oben Fn. 17, S. 175.

<sup>23</sup> In bezug auf Klagebefugnisse von *Verbänden* wird die strikte Gesetzesbindung auch betont von *Bettermann*, ZZP 85 (1972), 133, 139 (V 1), 142 ff. Nicht gerecht wird ihr hingegen die unter VI 1 kritisierte These des BGH, daß die Verbandsklagebefugnis aus § 13 Abs. 2 Nr. 2 UWG auch Anwaltsvereinen und -kammern zustehe. Gleiches gilt für die unter VII kritisierten Thesen von *Manfred Wolf*.

<sup>24</sup> Vgl. aber *Manfred Wolf*, oben Fn. 1, S. 9 Fn. 29: Die schutzgesetzliche Unterlassungsklage dürfe in ihrer Rechtsschutz“bereitschaft“ nicht hinter der verwaltungsprozessualen Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 2 VwGO) zurückstehen. Aus den Prinzipien der schutzgesetzlichen Unterlassungsklage entwickelt *Wolf* dann seine Theorie einer recht umfassenden Zulässigkeit der Verbandsklage; vgl. unten VI 2, VII 1.

<sup>25</sup> Anerkannt wird dieser Interpretationsgrundsatz z. B. in BVerfGE 6, 55, 72 (es sei derjenigen Auslegung der Vorzug zu geben, die die juristische Wirkungskraft der Norm am stärksten entfalte); BVerfGE 8, 1, 17; 49, 252, 257; Sondervotum *Böhmer*, BVerfGE 49, 228, 243 sowie von *Bachof*, VVDStRL 12 (1954), 37, 72 ff. („Primat der Freiheit“); *dems.*, Festschrift für Jellinek, 1955, 287 ff., 301 f.; *Benda/Weber*, ZZP 96 (1983), 285, 298 f. („Wirkungsvoller Rechtsschutz durch Grundrechtseffektuerung im Verfahren“) und wohl auch – jedoch mit erheblichen Einschränkungen – von *Rupert Scholz*, Wirtschaftsaufsicht und subjektiver Konkurrentenschutz, 1971, S. 129 ff.

Kritisch bis ablehnend hingegen *Ehmke*, VVDStRL 20 (1963), 53, 86 ff.; *Graf von Pestalozza*, Der Staat 1963, Bd. 2, S. 425, 443 ff.; *Lerche*, DVBl. 1961, 690, 698; *Lorenz*, AöR. 105 (1980), 623, 636 f.; *Hesse*, Grundzüge des Verfas-

dem Staat u. U. auf eine „klagerechtsfreundliche“ Auslegung hinauslief<sup>26</sup> (indem es aus objektiv-rechtlichen Begünstigungen im Zweifel auch *subjektive* Rechte entspringen läßt<sup>27</sup>), könnte im umgekehrten Verhältnis und im Verhältnis Privater gegen Private sehr leicht als ein „Prinzip größtmöglicher Vorsicht“ wirken.<sup>28</sup> Denn ein Prozeßbeteiligter hat das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht nur als Kläger, sondern auch, wenn er auf Beklagten-seite steht. Dieses Grundrecht ist vom Gericht zu respektieren, wenn es über die Zulässigkeit der Klage und damit zugleich über die Frage zu befinden hat, ob der Beklagte in eine Situation versetzt werden darf, in der er sich im eigenen Interesse Verteidigungsanstrengungen abverlangen muß. Daß nicht nur der Kläger, sondern auch der Beklagte Träger von Grundrechten sein kann, wird noch immer zu wenig berücksichtigt in der Diskussion um die Handhabung bereits bestehender und die Angemessenheit noch zu schaffender neuer Unterlassungsklagebefugnisse von In-

---

sungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 17. Aufl. 1990, RdNr. 72 (Schlußsatz).

<sup>26</sup> Etwas anderes gilt aber schon dann, wenn sich die Klage gegen an Private (also an Grundrechtsträger) erteilte behördliche Genehmigungen richtet (man denke etwa an Klagen gegen Bau- oder Betriebsgenehmigungen). Vgl. *Weyreuther*, oben Fn. 4, S. 42 ff., 88 f.; *Skouris*, oben Fn. 4, S. 250; *Fröhler*, Festschrift für Ule, 1987, S. 55, 67; OVG Lüneburg, NVwZ 1987, 75 (l. Sp.); OVG Lüneburg, NVwZ 1987, 999, 1000 (l. Sp.).

<sup>27</sup> So z. B. *Bachof*, aaO.; *ders.*, DVBl. 1961, 128, 130 (l. Sp.), 131 (r. Sp.). Vgl. auch die Argumentation in BVerfGE 6, 386, 387 f.; 8, 1, 17 f.; BVerwGE 60, 297, 305 (etwas zurückhaltender insoweit die dort zitierte Entscheidung BVerfGE 53, 30, 61); *Achterberg*, oben Fn. 10, RdNr. 91.

Von einem „Zirkelschluß“ spricht hingegen *Graf von Pestalozza*, *Der Staat* 1963, Bd. 2, S. 425, 444 f. Fn. 113. Eher restriktiv verfährt auch die unten Fn. 332 erwähnte Rspr. der Verwaltungsgerichte zum Immissionsminimierungsgebot.

<sup>28</sup> Stehen sowohl für den Kläger als auch für den Beklagten Grundrechte auf dem Spiel, so handelt es sich um den klassischen Fall einer Grundrechtskollision, bei deren Behandlung sich schematisierende Lösungen meist verbieten. Vgl. für das Vollstreckungsverfahren *Stürmer*, ZZZ 99 (1986), 291, 295 f., 318 ff.

teressenverbänden.<sup>29</sup> Entsprechendes gilt im Zusammenhang mit der noch immer streitigen Frage, welche Wirkungen das eine schutzgesetzliche Unterlassungsklage als unbegründet abweisende, rechtskräftige Urteil in bezug auf einen späteren Schadenersatzprozeß erzeugt, wenn der geltend gemachte Schaden dadurch verursacht worden ist, daß der Beklagte dem abgewiesenen Unterlassungsbegehren des Klägers zuwidergehandelt hat.<sup>30</sup>

### III. Individualrechtliche und institutionelle Strömungen im Anspruchssystem

Mit der Feststellung, daß dem einzelnen Klagebefugnisse nur durch gesetzliche (oder gewohnheitsrechtliche<sup>31</sup>) Regelung oder „aufgrund“ einer solchen eingeräumt werden können und daß dies typischerweise durch Gewährung von Ansprüchen geschieht, gerät die Frage ins Blickfeld, welches die *Gründe* sind, die den Gesetzgeber im Einzelfall bewogen haben, durchsetzbare Ansprüche zu gewähren oder zu versagen. Für die im vorliegenden Beitrag interessierenden *Unterlassungsansprüche* sind zwei gegenläufige Strömungen erkennbar. Die Hauptströmung ist eine individualrechtliche: Unterlassungsansprüche gewährt das Gesetz typischerweise solchen Personen, deren *eigene* Angelegenheiten durch ein von der Rechtsordnung verbotenes Verhalten Dritter beeinträchtigt werden<sup>32</sup>. Der Inhaber eines Namens, der plötzlich auch von anderen geführt wird, ist einer Verwechslungsgefahr ausgesetzt,

---

<sup>29</sup> Vgl. unten VII 2 (besonders unter c). Bereits im Jahre 1972 mußte *Bettermann*, ZZP 85 (1972), 133, 143 feststellen: „Ganz einseitig werden hier allein die Interessen der Kläger berücksichtigt.“ Vgl. auch die in dem aus Fn. 26 ersichtlichen Zusammenhang geäußerte Kritik von *Weyreuther*, oben Fn. 4, S. 42 ff.; *Fröhler*, oben Fn. 26, S. 67.

<sup>30</sup> Vgl. dazu unter IV bei Fn. 55–62.

<sup>31</sup> S. oben II mit Fn. 17.

<sup>32</sup> *Manfred Wolf*, oben Fn. 1, S. 27 f. mit Fn. 78 spricht von einem „Kriterium des realen Nutzens“.

## Register

- Analogie 7 f.; vgl. auch Auslegung, Rechtsfortbildung
- Anonymität 92 (Fn. 347)
- Anspruch
- Begriff und Funktion 5 ff., 15, 18 (Fn. 57), 45
  - als Ermächtigungsgrundlage 5 ff.
  - Gründe für Gewährung 10 f.
- Anwälte 22 ff.
- Anwaltsvereine 22 ff., 26 ff., 33 ff., 52 ff.
- Anwaltskammern 22 ff., 28 f., 33 ff.
- Arbeitgeberverbände 30 (Fn. 95), 36 (Fn. 125), 78 ff.
- Arbeitnehmerinteressen 30, 76 (Fn. 282), 78 ff.
- Arbeitnehmerverbände vgl. Gewerkschaften
- Arbeitskampf 30 (Fn. 95), 36 (Fn. 125), 78 f.
- Arzneimittelschäden 90 (Fn. 339)
- Ärzte 24
- Asthma 89 (Fn. 335)
- Atomenergie 87 (Fn. 330), 88 (Fn. 332)
- ausländisches Recht 87 (Fn. 330), 89 (Fn. 335), 94, Vorwort
- Auslegung 8 f., 76 f.; vgl. auch Analogie, Rechtsfortbildung
- Baugenehmigung 9 (Fn. 26), 90 (Fn. 340)
- Beklagenschutz vgl. Rechtshängigkeit, Rechtskraft, Verteidigungslast
- Berufszulassungsgesetze 76 (Fn. 282)
- Betriebsgenehmigung 9 (Fn. 26), 90 f.
- Besitzschutz 11 f.
- Bevölkerungsrisiko 88 (Fn. 332)
- Beweisschwierigkeiten in bezug auf Selbstbetroffenheit 36 ff.
- Bündelung von Rechtspositionen und rechtlich geschützten Interessen
- zur Durchsetzung von Kredit-sicherheiten 44, 89 (Fn. 336)
  - zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen 88 ff.
  - zur Durchsetzung von Unterlassungsgeboten 42 ff., 47 ff., 79 f., 83 ff., 87 ff.
- Bürgerklage im Umweltrecht 92
- class action 86 (Fn. 326)
- Dispositionsmaxime 5, 7
- Drittschadensliquidation 40
- Durchgriff 59, 63 ff., 70 f.

- Effektivität des Rechtsschutzes 17, 29
- Eigeninteresse des Prozeßstandschaffers 35 ff., 45 f., 83 ff.
- Eigennutz 10 f.
- Eigentumsschutz 11
- epidemiologische Kausalität 89 (Fn. 335)
- Ermächtigung zur Prozeßführung
- durch Erklärung des Rechtsträgers 35 ff., 52 ff.
  - durch Gesetz 4 ff., 74, 85 ff., 94
  - vgl. auch Globalermächtigung, Prozeßstandschaft
- Feststellungsklage 19
- Gemeinde, Klagebefugnis der 92 (Fn. 347)
- Gentechnik 86 (Fn. 326)
- Gesetz als notwendige Voraussetzung für Klagebefugnisse 1 ff., 3 ff., 16
- Gesetzmäßigkeit, strengste
- im Erkenntnisverfahren 4 ff.
  - in der Zwangsvollstreckung 4 ff.
- Gesundheitsschäden 88 ff.
- Gewaltenteilung 7
- Gewerkschaften 30, 36 (Fn. 125), 78 ff.
- Gewohnheitsrecht 6 (Fn. 17), 10, 16
- Globalermächtigung zur Prozeßführung 54 ff. (bes. Fn. 189)
- Grenzwerte 88 (Fn. 332)
- Griechenland 94 (Fn. 354), Vorwort
- Grundrechte 4 ff., 8 f., 17, 28 (Fn. 85), 78 ff.
- grundrechtseffektuiierende Auslegung 8 f.
- Gruppe 61 f.
- Gruppeninteresse 56 ff., 75 ff.
- Immissionsminimierungsgebot 88 (Fn. 332)
- Individualinteresse 75 ff.
- Individualisierbarkeit der gefährdeten Person 36 ff., 54 f., 56 f.
- Individualrechtsschutz 10 f., 14, 22
- Institutionenschutz 10 ff.
- Interesse des Prozeßstandschaffers 35 ff., 45 f., 83 ff.
- Japan 87 (Fn. 330), 89 (Fn. 335)
- juristische Personen als Gewerbetreibende 60 ff., 63 ff.
- Kausalität
- epidemiologische 89 (Fn. 335)
  - statistische 88 f.
- Kerntechnik 87 (Fn. 330), 88 (Fn. 332)
- Klagerecht 1 f., 3 ff., 5 (Fn. 14), vgl. auch Anspruch, Ermächtigung
- Koalitionen 78 ff.; vgl. auch Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften
- Koalitionsfreiheit 67, 78 ff.
- Körperschäden 88 ff.
- kommunale Verbandsklage 92 (Fn. 347)
- Kostenrisiko 47 ff.
- Krankenversicherer als mögliche Kläger 88 ff.
- Leukämie 87 (Fn. 330)
- Mehrfachverklagung 72, 74; vgl. auch Rechtshängigkeit, Rechtskraft
- Nachlaßpfleger 40 ff.
- Nachweltschutz 86 (Fn. 326)
- Namenschutz 10 f.

- Naturschutz 87 ff.  
 Nordsee 65 (Fn. 232)
- öffentliches Interesse 77  
 öffentlich-rechtliche Genehmigungen 9 (Fn. 26), 90  
 öffentlich-rechtliche Streitgegenstände 90 ff.
- pacta sunt servanda 7  
 Partei, politische 65 (Fn. 232)  
 Parteifähigkeit, prozeßrechtliche 62 ff.  
 Personalrat 91 (Fn. 344)  
 Pflegschaft für unbekanntete Beteiligte 40 ff.  
 Pool vgl. Bündelung, Sicherheit-pool  
 Popularklage 1 f., 34, 58  
 Privatklage, strafprozessuale 62  
 Prozeßführung „für Unbekannt“ 40 ff.  
 Prozeßführungsbefugnis vgl. Ermächtigung  
 Prozeßkosten 47 ff.  
 Prozeßstandschaft 6, 21, 23, 26 ff., 35 ff., 74 f., 78, 81 ff., 85 ff.  
 – gesetzliche 74, 85 ff., 94  
 – gewillkürte 26 ff., 35 ff., 74 f., 78, 81 ff., 87 ff.  
 – im Verwaltungs- und Verfassungsprozeß 90 ff.  
 – in bezug auf höchstpersönliche Rechtspositionen 92 (Fn. 346)  
 prozessuale Waffengleichheit 20, 46, 66 f., 70 ff.
- quasinegatorische Klage 1, 61
- Raumordnung 92 (Fn. 347)  
 Rechtsanwälte 22 ff.  
 Rechtsanwaltskammern 22 ff., 28 f., 33 ff.
- Rechtsanwaltsvereine 22 ff., 26 ff., 33 ff., 52 ff.  
 Rechtsberatung, unerlaubte 22 ff., 55 (Fn. 189)  
 Rechtsfortbildung 1, 3, 7 ff., 14, 16 ff., 29 ff., 76 f., 86 ff.;  
 vgl. auch Analogie, Auslegung  
 Rechtsfrieden 11, 93  
 Rechtshängigkeit 42, 46, 50 ff., 66 f., 69 f., 71 ff.  
 Rechtskraft 10, 17 ff., 41 f., 44 f., 46, 50 ff., 66 f., 69 f., 71 ff.  
 Rechtsschutz, effektiver 17, 29  
 Rechtsschutzbedürfnis 20 f., 35 ff., 45 f.  
 Repräsentation 69 ff., 92 (Fn. 347)
- Schadensgefahr als Voraussetzung der schutzgesetzlichen Unterlassungsklage 18, 20 f., 33 f., 60 ff.  
 Schadensersatzklage 88 f.; vgl. auch class action  
 Schadensverhütungsklage 14 f., 16 ff., 43  
 Schutzbereich des Gesetzes 21, 33 ff., 58, 59, 60, 75 ff., 88 (Fn. 332)  
 schutzgesetzliche Unterlassungsklage  
 – Begriff 1  
 – Effektivität 26 ff.  
 – Funktion 14 f., 29  
 – Rechtsgrundlagen 14 ff.  
 – Verband als Anspruchsinhaber? 22 f., 33 ff., 56 ff.  
 – Verband als gewillkürter Prozeßstandschafter vgl. Prozeßstandschaft  
 Schutzzorverlegung 14 ff., 34, 39, 68, 75 ff.  
 Seehunde 65 (Fn. 232)  
 Selbstbetroffenheit des Unterlas-

- sungsklägers 20 f., 36 ff., 56 ff.,  
 60 ff., 67 ff.  
 Sicherheitenpool 44, 89 (Fn. 336)  
 SMON 89 (Fn. 335)  
 Sozialversicherungsrecht 86 (Fn.  
 326)  
 Sperrgrundstück 91 (Fn. 345)  
 statistische Kausalität 88 f.  
 Steuerrecht 86 (Fn. 326)  
 Strafprozeß 62  
 Strahlenminimierungsgebot 88  
 (Fn. 332)  
 Streitgegenstand 5, 23, 27, 47 ff., 89  
 Streitwert 47 ff.  
 Streuungseffekt 43  
  
 Tarifvertragsparteien 30 (Fn. 95),  
 78 ff.; vgl. auch Arbeitgeberver-  
 bände, Gewerkschaften  
 Tierschutz 65 (Fn. 232)  
 Treuhandklage 44, 87  
  
 Umweltschutz 87 ff.  
 Unterlassungsanspruch oder iso-  
 liertes Klagerecht? 5 (Fn. 14),  
 15, 18 (Fn. 57), 45, 50 ff. (Fn.  
 171, 173 f.)  
 Unterlassungsklage  
 – aus § 13 UWG und ähnlichen  
 Bestimmungen 12 f., 23 ff.,  
 26 ff., 54, 59, 62, 72, 74, 82,  
 85 f.  
 – quasinegatorische/schutzgesetz-  
 liche 1, 61 und passim  
 – vgl. auch schutzgesetzliche Un-  
 terlassungsklage  
 Untersuchungsmaxime 3  
 USA vgl. class action  
  
 Verband  
 – als Prozeßbevollmächtigter 55  
 (Fn. 189), 91 (Fn. 345), 92 (Fn.  
 346)  
 – als Prozeßstandschafter vgl. Pro-  
 zeßstandschaft  
 – als Verletzter? 13, 33 f., 56 ff.  
 – öffentlicher Status? 80  
 (Fn. 302)  
 – Umweltschutzverband 85 ff.  
 – Verbraucherschutzverband 27,  
 30  
 – zur Förderung gewerblicher  
 Interessen 23 ff., 27 f.  
 Verbandsklage 13, 22 ff., 56 ff.;  
 vgl. auch Prozeßstandschaft,  
 Schadensersatzklage, Unterlas-  
 sungsklage  
 Verbraucherschutzverein 27, 30  
 Vereinigungsfreiheit 67, 78 ff.  
 Verfassungsprozeß 28 (Fn. 85), 81  
 (Fn. 304, 306), 92 (Fn. 346)  
 Verhandlungsmaxime 3, 5  
 Verkehrssicherungspflicht 21 (Fn.  
 65)  
 Verteidigungslast des Beklagten  
 3 f., 5, 9, 17 ff., 72 f.  
 Verwaltungsprozeß 30 ff., 78 ff., 88  
 (Fn. 332), 90 ff.  
 Vorverlegung der Schutzgesetzwir-  
 kung 14 ff., 34, 39, 68, 75 ff.  
  
 Waffengleichheit auf Kläger- und  
 Beklagtenseite 20, 46, 66 f.,  
 70 ff.  
 Wettbewerb, unlauterer 12 f.,  
 22 ff., 27 f.  
 Widerklage 19  
 Wirtschaftskontrolle 86  
 (Fn. 326)  
  
 Yokkaichi-Asthma-Fall 89 (Fn.  
 335)  
  
 Zurechnung vgl. Durchgriff  
 Zwischenfeststellungsklage 19